

Stellungnahme der Verwaltung zur den Prüfungsfeststellungen von wesentlicher bzw. grundsätzlicher Bedeutung in dem Prüfungsbericht für das Haushaltsjahr 2010 bei der Samtgemeinde Esens

PF1/2010

Bei den Mahngebühren, Säumniszuschlägen, Kosten, die bei den Mitgliedsgemeinden entstanden sind, werden die Vollstreckungsgebühren der Samtgemeinde zugeordnet. Hierfür ist die Rechtsgrundlage anzugeben.

Nach § 99 Abs. 5 NkomVG führen die Samtgemeinden die Kassengeschäfte der Mitgliedsgemeinden und veranlassen und erheben für diese die Gemeindeabgaben und die privatrechtlichen Entgelte. Selbstverständlich ist dabei, dass die Einnahmen natürlich den Mitgliedsgemeinden zugeordnet und somit auch entsprechend verbucht werden. Es handelt sich dabei um Einnahmen, die aufgrund einer Rechtsgrundlage der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zustehen. Nicht so besteht eine Rechtsgrundlage für die Zuordnung der Vollstreckungsgebühren, wobei nach Auffassung der Verwaltung die Samtgemeinde der richtige Zahlungsempfänger ist, weil die zusätzlichen Kosten für den Vollstreckungsdienst auch allein von der Samtgemeinde Esens getragen werden. Eine konkrete Rechtsgrundlage gibt es nach derzeitiger Kenntnislage weder für die Zuordnung zu den Mitgliedsgemeinden noch für die Zuordnung zur Samtgemeinde. Von daher ist beabsichtigt, bei der nächsten Bürgermeisterkonferenz auf Samtgemeindeebene hier eine Übereinkunft zu erzielen.

PF 2/2010

Die Vergabegrundlagen der VOL/A wurden bei dem Erwerb diverser beweglicher Sachen im Wert zwischen 4.000,00 Euro und 15.000,00 Euro nicht beachtet.

Die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes werden künftig bzw. sind bereits beachtet worden.

Es wird aber noch darauf hingewiesen, dass dem Rechnungsprüfungsamt zwei Angebote für die Beschaffung der Tragkraftspritze zur Prüfung vorgelegt wurden (sh. auch Sitzungsvorlage 155/2009).

Bei der Beschaffung der Waschmaschine für die Feuerwehr Esens hatte sich im Rahmen des Vergabeverfahrens ergeben, dass in Abstimmung mit der Feuerwehr eine größere Maschine angeschafft werden sollte, da mit dieser 2 Einsatzanzüge gleichzeitig gereinigt werden können. Aufgrund der Angebote für das kleinere Gerät konnte unzweifelhaft festgestellt werden, dass auf Vergleichsangebote für das größere Gerät verzichtet werden konnte.

Bei den Anschaffungen sieht die Verwaltung den Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung als erfüllt an, da stets die kostengünstigste Variante gewählt wurde und Vergleichsangebote mit Ausnahme bei der Anschaffung von Büromöbeln vorlagen, bei denen an ein bestehendes System angepasst werden musste.